

FINANZORDNUNG DES BAYERISCHEN ROLLSPORT- UND INLINE - VERBANDS

PRÄAMBEL

In den Vereinen des Bayerischen Rollsport- und Inline – Verbands e. V. (BRIV) üben Menschen verschiedener Geschlechtsidentitäten Rollsport aus, verwalten die Vereinsgeschäfte und engagieren sich im Verband. Nicht umsonst ist die Mitgliedermeldung in den gesetzlich vorgeschriebenen vier Geschlechtseinträgen möglich (männlich, weiblich, divers, keine Angabe).

Diese Ordnung spricht dennoch im generischen Maskulinum von den agierenden Personen. Diese Formulierungen sollen für eine unmissverständliche Beschreibung der Werte, Funktionen, Rechte und Pflichten sorgen, die für den Verband gelten.

Die Menschen, die an den Änderungen der Ordnung gearbeitet haben, betonen, dass die Mitarbeit in den Gremien, in den Kommissionen und in den Vereinen nicht an Geschlecht, Gender, Herkunft, sozialen Status, körperliche oder geistige Fähigkeiten geknüpft sind. Das wird bereits gelebt, sollte aber nie in Vergessenheit geraten.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diese Finanzordnung ist das maßgebliche Regelwerk für die Finanz- und Haushaltsführung des BRIV sowie seiner einzelnen Sparten. Sie legt die Grundsätze fest, nach denen alle finanziellen Transaktionen und Haushaltsprozesse innerhalb des Verbands und seiner Sparten durchgeführt werden müssen, um eine transparente, nachvollziehbare und geordnete Finanzverwaltung zu gewährleisten.
- § 2 Sowohl der Verband als auch seine Sparten sind dazu verpflichtet, alle finanziellen Mittel und Ressourcen mit größter Sorgfalt und Effizienz zu verwalten. Sie müssen sicherstellen, dass alle Ausgaben und Investitionen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Dies bedeutet, dass finanzielle Entscheidungen stets auf der Basis eines verantwortungsvollen redlichen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln getroffen werden müssen, um die finanziellen Interessen des Verbands zu wahren und langfristig zu sichern.
- § 3 Die finanziellen Mittel des Verbands dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die in der Satzung des Verbands festgelegt sind. Alle Ausgaben müssen im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Verbands stehen, um sicherzustellen, dass die Mittel zielgerichtet und zum Wohle des Verbands und seiner Mitglieder eingesetzt werden. Jegliche zweckfremde Verwendung von Verbandsmitteln ist untersagt.

II. Zahlungsverkehr

- § 4 Allgemeine Regelung
Die Sportkommissionen müssen jeweils ein eigenes Spartenkonto unterhalten. Ausgaben

dürfen nur nach vorheriger Zustimmung im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips von zwei autorisierten Vertretern des Verbands getätigt werden. Dies gilt für alle Ausgaben über die Bankverbindungen des Verbands (Hauptkonten und Spartenkonten).

Es sind nur Zahlungen zugelassen, welche bargeldlos durchgeführt wurden. Barauszahlungen als Vergütung für Tätigkeiten sind nicht zulässig.

§ 5 Freizeichnungsberechtigte für Hauptkonten

Die Freizeichnungsberechtigten für Hauptkonten sind der Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des Präsidiums. Beide müssen gemeinsam freizeichnen, um eine Ausgabe zu genehmigen.

§ 6 Freizeichnungsberechtigte für Spartenkonten

Die Freizeichnungsberechtigten für Spartenkonten sind der Sportkommissionsvorsitzende und ein weiteres Mitglied der Kommission. Die Vertreter für Spartenkonten sind vom Präsidium zu genehmigen. Beide müssen gemeinsam freizeichnen, um eine Ausgabe zu genehmigen. Für Beträge über 1.000 Euro muss immer ein Mitglied des Präsidiums und ein Vertreter der Sparte freizeichnen.

§ 7 Präsidiumsmitglieder im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips

Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips für alle Konten zeichnungsberechtigt. Das bedeutet, dass bei Bedarf jedes Präsidiumsmitglied in Kombination mit einem anderen autorisierten Vertreter eine Ausgabe freizeichnen kann. Dies gewährleistet Flexibilität und Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

§ 8 Verzeichnis der Zeichnungsberechtigten

Der Schatzmeister führt ein stets aktuelles kontobezogenes Verzeichnis der Zeichnungsberechtigten.

III. Haushaltsplanung und Jahresetats

§ 9 Sowohl der Hauptverband als auch die einzelnen Sportkommissionen sind verpflichtet, jährlich innerhalb des ersten Quartals einen detaillierten, ausgeglichenen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 10 Der Haushaltsplan des Hauptverbands umfasst sämtliche geplanten Einnahmen und Ausgaben des gesamten Verbands, einschließlich Staatsmitteln, Zuschüssen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

§ 11 Jede Sportkommission erstellt eigenständig ihren Haushaltsplan, welcher zunächst dem Präsidium vorgelegt und anschließend vom Vorstand des Hauptverbands genehmigt werden muss.

§ 12 Sämtliche Haushaltspläne sind gemäß den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands auszurichten und zu erstellen und müssen verfügbare Staatsmittel, Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge und Spenden berücksichtigen.

§ 13 Die Ausgaben müssen getrennt nach Eigen- und Staatsmitteln abrechenbar aufgelistet sein.

§ 14 In den Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, muss der Haushaltsplan des Hauptverbands zusätzlich vom Verbandstag genehmigt werden.

- § 15 Vom Haushaltsplan abweichende Ausgaben sind nur zulässig, soweit ein Deckungsnachweis sowohl in Bezug auf Eigen- als auch Staatsmittel gegeben ist.

IV. Verwendung von Staatsmitteln

- § 16 Ausgaben, die über zur Verfügung gestellte Staatsmittel abgerechnet werden sollen, dürfen ausschließlich im Rahmen der entsprechenden Vorschriften getätigt werden.
- § 17 Der Verband ist verpflichtet, den bestimmungsgemäßen Einsatz der Staatsmittel nachzuweisen und entsprechende Nachweise zu führen.
- § 18 Die Sportkommissionsvorsitzenden und der Schatzmeister des Hauptverbands sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Staatsmittel verantwortlich. Sie sind dem Vorstand und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.

V. Buchhaltung

- § 19 **Ordentliche Buchhaltung**
Der Verband und seine Sportkommissionen verpflichten sich zur Führung einer ordentlichen und professionellen Buchhaltung. Dies umfasst die sorgfältige und korrekte Aufzeichnung sämtlicher finanzieller Transaktionen.
- § 20 **Zeitnahe Verbuchung**
Alle Einnahmen und Ausgaben müssen zeitnah und vollständig verbucht werden. Dies bedeutet, dass jede finanzielle Transaktion so schnell wie möglich in den Büchern erfasst werden muss, um eine genaue und aktuelle Übersicht der finanziellen Lage des Verbands zu gewährleisten.
- § 21 **Quartalsweise Berichterstattung der Sportkommissionen**
Zur erweiterten Kontrolle der Spartenausgaben sind die Sportkommissionsvorsitzenden verpflichtet, vierteljährlich Berichte über die Ausgaben ihrer jeweiligen Sparte beim Schatzmeister und dem Vorstand einzureichen. Diese Berichte müssen detaillierte Aufstellungen aller getätigten Ausgaben sowie die entsprechenden Belege enthalten. Der Bericht ist innerhalb von einem Monat nach dem Quartalsende vorzulegen und sollte eine klare und nachvollziehbare Dokumentation der Mittelverwendung liefern. Die Spartenkonten sind jährlich zum 31.12. mit dem Schatzmeister des Verbands abschließend abzurechnen.
- § 22 **Zusätzliche Kontrollen durch das Präsidium**
Das Präsidium behält sich das Recht vor, bei Bedarf zusätzliche Kontrollen und Prüfungen der Spartenausgaben durchzuführen. Dies kann stichprobenartig oder aus besonderem Anlass erfolgen, um die ordnungsgemäße und transparente Verwendung der finanziellen Mittel sicherzustellen.
- § 23 **Belege**
Es genügen grundsätzlich auch elektronisch übersandte Rechnungen und Zahlungsbelege, sofern die Qualität der Belege hinreichend ist. Dies bedeutet, dass die Belege vollständig, klar lesbar und frei von Unschärfen, Verpixelungen oder anderen Beeinträchtigungen sein müssen, die die Lesbarkeit oder die Überprüfung der Echtheit erschweren könnten. Zusätzlich sollten alle relevanten Informationen, wie z. B. Datum, Betrag und Empfänger, gut erkennbar und in einem gängigen Dateiformat vorliegen.

§ 24 Auslagenabrechnung

Im Rahmen einer Auslagenabrechnung ist vom Abrechnenden zu erklären, dass die geltend gemachten Kosten von ihm beglichen wurden. Der Abrechnende muss außerdem angeben, ob und in welcher Höhe die zur Erstattung geltend gemachten Auslagen von Dritten erstattet wurden oder erstattet werden. Eine Doppelerstattung ist ausgeschlossen.

§ 25 Vorschussabrechnung

Wird seitens des Verbands ein Vorschuss gewährt, so muss der Empfänger diesen zeitnah unter Anwendung der vorgenannten Regelungen abrechnen.

VI. Jahresabschluss und Steuerliche Angelegenheiten

§ 26 Jahresabschluss

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Schatzmeister in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater ein vollständiger Jahresabschluss zu erstellen, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang umfasst. Die Erstellung erfolgt innerhalb von **vier Monaten** nach Ablauf des Geschäftsjahres. Nach Abschluss der Erstellung ist der Jahresabschluss dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Alle erstellten Jahresabschlüsse müssen zusätzlich durch den Verbandstag genehmigt werden.

§ 27 Steuerliche Pflichten

Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Steuererklärungen fristgerecht eingereicht werden. Falls der Verband umsatzsteuerpflichtig ist, sind die Umsatzsteuervoranmeldungen regelmäßig einzureichen.

§ 28 Freistellungsauftrag

Um von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit zu werden, hat der Schatzmeister einen Freistellungsbescheid beim Finanzamt zu beantragen. Der Antrag erfolgt unter Beifügung der notwendigen Unterlagen und muss termingerecht gestellt werden. Zur Sicherung der Gemeinnützigkeit ist der Nachweis zu erbringen, dass die Mittel des Verbands im Einklang mit den festgelegten gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

VII. Rechnungsprüfung

§ 29 Der Verband hat zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht Teil des Vorstands sind und eine unabhängige und unvoreingenommene Überprüfung der Finanzen gewährleisten. Dies dient dazu, Interessenkonflikte zu vermeiden und die Integrität der Prüfung sicherzustellen.

§ 30 Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, jährlich stichprobenartige Überprüfungen aller Buchführungen des Verbands durchzuführen. Dies bedeutet, dass sie nicht jede einzelne Transaktion überprüfen, sondern ausgewählte Stichproben nehmen, um die Gesamtgenauigkeit der Buchführung zu bestätigen.

§ 31 Die Rechnungsprüfer kontrollieren die ordnungsgemäße Buchhaltung des Verbands sowie der einzelnen Sparten. Sie achten darauf, dass alle finanziellen Transaktionen korrekt verbucht sind und alle Vorgänge den aufgezeichneten Beträgen entsprechen. Dies schließt auch die Überprüfung der Buchhaltungsrichtlinien und -verfahren ein. Nach Abschluss der Prüfung erstellen die Rechnungsprüfer einen detaillierten schriftlichen Prüfbericht.

- § 32 Der schriftliche Prüfbericht wird dem Vorstand des Hauptverbands vorgelegt. Der Vorstand überprüft den Bericht und berücksichtigt die Empfehlungen der Rechnungsprüfer. Die Prüfberichte werden anschließend am nächsten Verbandstag vorgestellt, damit alle Mitglieder über die finanziellen Zustände und eventuelle Unregelmäßigkeiten informiert sind.
- § 33 Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen des Verbands und seiner Sparten zu nehmen. Dies umfasst Buchhaltungsbücher, Belege, Kontoauszüge und andere finanzielle Dokumente, die zur Durchführung ihrer Prüfung erforderlich sind.
- § 34 Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung, einschließlich aller festgestellten Mängel oder Unstimmigkeiten, werden im Prüfbericht detailliert festgehalten. Sollten schwerwiegende Unstimmigkeiten oder Mängel entdeckt werden, so sind diese unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen, damit umgehend Maßnahmen zur Korrektur ergriffen werden können.

VIII. Inventarverzeichnis

- § 34 Der Verband und seine Sportkommissionen führen jeweils ein Inventarverzeichnis, in dem alle wichtigen Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten die jeweils aktuell gültige Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) übersteigen, erfasst und regelmäßig aktualisiert werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die unterhalb dieser Wertgrenze liegen, werden im Inventarverzeichnis nicht erfasst.
- § 35 Die Sportkommissionsvorsitzenden sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung und Pflege des jeweiligen Inventarverzeichnisses.
- § 36 Das Präsidium führt mindestens einmal jährlich stichprobenartige Überprüfungen der Inventarverzeichnisse der einzelnen Sparten durch.

VIII. Schlussbestimmungen

- § 37 Diese Finanzordnung tritt am 27.04.2025 in Kraft.

ANHANG ZUR FINANZORDNUNG

ÄNDERUNGEN

Die Finanzordnung wurde überarbeitet und folgende Änderungen vorgenommen:

2005: § 8, § 11, § 12, § 17 b), § 18 a), § 20 a)

2011: Vollständige redaktionelle Neubearbeitung.

2016: § 22a

2023: §4, §11, §12, § 13, §14 b und c, §17 a, §18 b, §19 d, §20 c und d, §22

2025: neu erstellt

ABKÜRZUNGEN

BLSV: Bayerischer Landessportverband e. V.

BRIV: Bayerischer Rollsport- und Inline-Verband e. V.

DRIV: Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e. V.

GO: Geschäftsordnung

